

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen «Freunde Sommeroper Selzach» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Sommeroper Selzach. Überdies kann er Vereine oder Gruppen unterstützen, wenn dies den Freunden der Sommeroper oder der Sommeroper von nachhaltigem Nutzen ist.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Teilnahme an der Generalversammlung oder – auf schriftliches Gesuch hin – durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Grundangabe zu verweigern.

### Art. 4

Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe auszuschliessen, namentlich, wenn der Vereinsbeitrag nicht bezahlt wird.

### Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder die Präsidentin. Er ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu bezahlen.

### Art. 6

Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von den Beitragsleistungen befreit; sie sind stimmberechtigt.

### Art. 7

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, welche den Vereinszweck besonders fördern können, als Freimitglieder aufnehmen. Freimitglieder sind befugt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie entrichten keine Mitgliederbeiträge und sind nicht stimmberechtigt.

### Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 9

Jedes Vereinsmitglied (auch Freimitglieder) hat Anspruch auf zwei Eintrittskarten pro veranstaltete Sommeroper (in der Regel alle zwei Jahre).

### **III. Beiträge**

#### Art. 10

Im Rahmen der alljährlichen Budgetierung soll der überwiegende Teil von allen eingegangenen Mitgliederbeiträgen für die Sommeroper Selzach vorgesehen werden.

#### Art. 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Weitergehende finanzielle Pflichten bestehen nicht.

#### Art. 12

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Art. 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Festlegung der Mitgliederbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen
6. Genehmigung des Budgets
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
8. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung

#### Art. 14

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels der Mitglieder.

Ort und Zeit der Generalversammlung bestimmt der Vorstand. Er hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die Traktanden zu enthalten.

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Ist der Präsident / die Präsidentin an der Ausübung seiner/ihrer Funktion verhindert, so geht diese Befugnis auf den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin über. Falls auch dieser/diese verhindert ist, bestimmt der Vorstand einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

#### Art. 15

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Für alle Entscheidungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Statutenänderungen ist ein zwei Drittels Mehr der Anwesenden erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten / der Präsidentin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand versammelt sich so oft, als die Geschäfte es erfordern; die Vorstandsversammlungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen.

#### **IV. Organisation**

Art. 17

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt durch die Generalversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art 18

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien gemäss der Regelung des Vorstandes.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin oder der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20

Die Generalversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung genügt das Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 23

Über die Verwendung des Reinvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung 22. September 2017 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 4. Juli 2008.

Grenchen, den 22.9.2017

Anna Messerli-Vuilleumier, Präsidentin a.i.

Nathalie Schindler, Protokollführerin

Grenchen, 22. September 2017

**DER VORSTAND**